

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Pfadfinder-Fördererkreis Horst Füchse e. V."

Der Verein hat seinen Sitz in Eckental.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe.

Der Verein wird zu diesem Zweck finanzielle, materielle und personelle Unterstützung der Jugendarbeit des Pfadfinderbund Weltenbummler – Horst Füchse e.V. (Amtsgericht Bamberg VR 201137) in Eckental leisten.

Aufgabe des Vereins ist es zudem, durch Einwerben von Spenden die Pfadfinderarbeit zu unterstützen. Mit der Teilnahme an Fremdveranstaltungen und Organisation eigener Veranstaltungen können zudem finanzielle Mittel erwirtschaftet werden. In deren Rahmen können Speisen und Getränke zubereitet und verkauft und Unterhaltungen wie Spiele, Hüpfburg und ähnliches angeboten werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist interkonfessionell.

Er ist nicht an Parteien oder Interessensgruppen gebunden.

Der Verein arbeitet nach demokratischen Prinzipien.

Der Verein ist selbstlos tätig.

Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Volljährige Personen können die ordentliche Mitgliedschaft beantragen, sofern sie die Ziele des Vereins anerkennen.

Jede natürliche und jede juristische Person kann die fördernde Mitgliedschaft beantragen, sofern sie die Arbeit ideell und/oder materiell unterstützen möchte.

Der Antrag ist schriftlich abzugeben.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand bei seiner nächsten Sitzung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die ordentliche Mitgliedschaft erlischt durch

Satzung des Vereins „Pfadfinder-Fördererkreis Horst Fuchse e.V.“

- Austritt des Mitgliedes mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres durch schriftlichen Antrag
- Tod des Mitgliedes
- Ausschluss des Mitgliedes
- Beitragsrückstand von mehr als zwei Jahren.

Die fördernde Mitgliedschaft erlischt durch

- Austritt des Mitgliedes mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres durch schriftlichen Antrag
- Tod, bzw. Auflösung des Mitgliedes
- Ausschluss des Mitgliedes
- Beitragsrückstand von mehr als zwei Jahren.

Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt, wenn das Mitglied den Vereinsinteressen zuwiderhandelt oder das Ansehen des Vereins schädigt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand einstimmig.

Die Entscheidung ist dem betreffenden Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

Innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Ausschlussklärung kann das betreffende Mitglied dem Vorstand gegenüber schriftlichen Einspruch erheben, über den die nächste Mitgliederversammlung nach Anhörung der Beteiligten endgültig entscheidet.

Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

Weder Mitglieder noch ausscheidende Mitglieder haben Ansprüche an das Vereinsvermögen.

§ 6 Mitglieder

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Der Verein besteht aus folgenden Mitgliedern:

- a) ordentliche Mitglieder
- b) fördernde Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder

Gegen die Ablehnung der Aufnahme kann Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden.

§ 7 Ehrenmitgliedschaft

Ordentliche Mitglieder sowie Personen, die nicht Mitglieder im Verein sind, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 8 Ehrenvorsitzende

Vorsitzende, die sich bei der Ausübung ihres Amtes besondere Verdienste erworben haben, können zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vereinsvorstand
- b) der Beirat
- c) die Mitgliederversammlung

§ 11 Vorstand

Der Vereinsvorstand besteht aus:

- a) dem/der 1. Vorsitzenden
- b) dem/der 2. Vorsitzenden
- c) dem/der Schatzmeister/-in

Die Amtszeit kann vorzeitig enden

- a) durch Erklärung des Rücktritts
- b) durch Beschluss der Mitglieder im Rahmen einer außerordentlichen Mitgliederversammlung. Der Beschluss bedarf einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Die Mitglieder des Vorstandes sind, entsprechend § 26 BGB, je alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis entscheidet der Vorstand gemeinsam.

§ 12 Der Beirat

Der Beirat besteht aus mindestens zwei Beisitzenden, deren Funktionen von der Mitgliederversammlung bestimmt werden.

Durch die Mitgliederversammlung können für die vom Vorstand vorgeschlagenen Funktionen weitere Mitglieder in den Beirat gewählt werden.

Der Beirat unterstützt und berät den Vorstand bei den zur Durchführung der Geschäfte notwendigen Handlungen.

Die Beiräte sind für ihre jeweilige Funktion verantwortlich. Ihren Funktionsbereich betreffend, sind sie mit dem Vorstand entscheidungsberechtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bzw. des die Sitzung leitenden Vorsitzenden.

§ 13 Amtszeit

Die Vorstände sowie die Beiräte werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Konnte nach zwei aufeinanderfolgenden Mitgliederversammlungen ein oder mehrere Vorstandsämter durch Neuwahlen nicht besetzt werden, so können die verbleibenden Vorstandsmitglieder, notfalls auch nur ein Vorstandsmitglied, einen/eine Rechtsanwalt/-ältin oder eine andere geeignete und rechtsfähige Institution zum jeweiligen Vorstandsamt bestellen.

§ 14 Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung.
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung.
- c) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens.
- e) Erstellung des Jahres- und Kassenberichts.
- f) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern.

Im Innenverhältnis sind zwei Vorsitzende berechtigt über einen Betrag von € 500,- zu verfügen. Über Rechtsgeschäfte mit einem Betrag über € 500,- entscheiden die Vorsitzenden und der Beirat mit einfacher Mehrheit. Grundsätzlich sollte bei größeren Investitionen die Mitgliederversammlung gehört werden. Ab einem Betrag von € 10.000,- ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung notwendig.

§ 15 Sitzung des Vorstands

Für die Sitzung des Vorstands sind die Mitglieder vom/von der Vorsitzenden bei seiner/ihrer Verhinderung vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher einzuladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds.

Über die Sitzung des Vorstands ist vom/von der Schriftführenden ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer/-innen, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 16 Kassenführung

Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden in erster Linie aus Beiträgen und Spenden aufgebracht.

Der/Die Schatzmeister/-in hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Beschlüssen der Vorstandschaft geleistet werden.

Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern/-innen, die jeweils auf zwei Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 17 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstands
- b) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags.
- c) Genehmigung von Haushaltsplan und Jahresrechnung.
- d) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder, des Beirats und der Kassenprüfer/-innen.
- e) Beschlussfassung über die Geschäftsordnung für den Vorstand.

- f) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- g) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Beschluss des Vorstands über einen abgelehnten Aufnahmeantrag und über einen Ausschluss.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

Jede Mitgliederversammlung wird vom/von der Vorsitzenden bei seiner/ihrer Verhinderung vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Textform an die zuletzt bekannte Adresse einberufen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim/bei der Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 18 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom/von der Vorsitzenden, bei seiner/ihrer Verhinderung vom/von der Zweiten Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.

In der Mitgliederversammlung haben Sitz und Stimme die ordentlichen Mitglieder, die ihren Jahresbeitrag bis zum Tag der Mitgliederversammlung bezahlt haben. In der Gründungsversammlung haben Sitz und Stimme alle anwesenden Gründungsmitglieder. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom/von der Vorsitzenden als Versammlungsleiter/-in festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies beantragt. Die Wahl des Vorstandes wird grundsätzlich geheim durchgeführt.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des/der Versammlungsleiters/-leiterin, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§ 19 Geschäftsordnung

Der Verein kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Satzung des Vereins „**Pfadfinder-Fördererkreis Horst Fuchse e.V.**“

Gibt sich der Verein eine Geschäftsordnung, so können dort alle Vorschriften der Satzung näher bestimmt werden. Darüber hinaus können, bei Bestehen einer solchen, alle Vorgänge innerhalb des Vereins geregelt werden, um einen ordnungsgemäßen Geschäftsablauf zu sichern.

Bestimmungen innerhalb dieser Geschäftsordnung können nur während einer beschlussfähigen Versammlung aufgenommen, geändert oder gestrichen werden. Die Veränderungen sind den Mitgliedern schriftlich mitzuteilen.

Beschlüsse zur Geschäftsordnung werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Hat sich der Verein eine Geschäftsordnung gegeben, so wird diese durch die Mitgliedschaft als bindend anerkannt.

§ 20 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. An erster Stelle ist dabei der Pfadfinderbund Weltenbummler – Horst Fuchse e.V. (Amtsgericht Bamberg VR 201137) zu begünstigen. Sollte dies nicht möglich sein, so ist das Vermögen zweckgebunden für die Jugendarbeit in der Gemeinde Eckental einzusetzen.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

§ 21 Gründung/Änderung

Die Satzung wurde am 17.09.2002 errichtet.

20.11.2002 Neufassung der Satzung

15.02.2006 Änderung der Satzung

26.10.2023 Änderung der Satzung